



## **Merkblatt Bauwasserhaltung**

Stand 01/2014

### **Grundsätzliches**

Die Entnahme von Grundwasser zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung im Rahmen einer Baumaßnahme bedarf gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Beginn der Wasserhaltungsmaßnahme bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Im Ausnahmefall kann der Antragsteller eine Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 17 WHG beantragen. Die untere Wasserbehörde kann dem vorzeitigen Beginn jedoch nur zustimmen, wenn der Antragsteller / Bauherr sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Bei der Planung der Wasserhaltungsmaßnahme sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG zu berücksichtigen, insbesondere die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grundwasser. In dem Erläuterungsbericht zum Antrag ist darzustellen, dass alle geeigneten und verhältnismäßigen Maßnahmen durchgeführt werden, um die Grundwasserentnahmemengen so gering wie möglich zu halten.

Ab einer geplanten Entnahmemenge von 5.000 m<sup>3</sup>/a besteht bei Grundwasserentnahmen, bei denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine Verpflichtung zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei geplanten Entnahmemengen von > 100.000 m<sup>3</sup>/a ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG erforderlich. Die Dokumentation der Vorprüfungen ist mit dem Antrag vorzulegen.

Im Erläuterungsbericht zum Antrag ist aufzuführen, wohin das geförderte Grundwasser abgeleitet werden soll. Eine Reinfiltration des Grundwassers in einen Grundwasserleiter sowie eine Einleitung in ein Oberflächengewässer ist zusammen mit der Entnahmeerlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für die Einleitung in ein öffentliches Siel ist die Erlaubnis mit einem separaten Antrag direkt bei der jeweiligen Gemeinde einzuholen.

### **Antragstellung**

Für den Antrag auf Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Grundwasserentnahme verwenden Sie bitte die bei der unteren Wasserbehörde erhältlichen Antragsunterlagen. Diese sind auch online im Formular-Pool auf der Homepage des Kreises Segeberg [www.segeberg.de](http://www.segeberg.de) verfügbar.

## **Antragsunterlagen**

Neben dem Antragsformular ist ein Erläuterungsbericht einzureichen, der folgende mögliche Gefahren durch die geplante vorübergehende Grundwasserabsenkung berücksichtigt:

- Gefährdung der Standsicherheit benachbarter Gebäude durch Setzungen aufgrund der Entwässerung setzungsempfindlicher Bodenschichten oder der Trockenlegung von Holzpfahlgründungen
- Beeinträchtigung anderer bekannter Grundwasserbenutzungen, z.B. Hausbrunnen
- Mobilisierung von wassergefährdenden Stoffen aus Altlastenstandorten
- Schädigung des Naturhaushalts, insbesondere durch Trockenlegung von Feuchtgebieten oder Schädigung der Vegetation
- Schädigung von Oberflächengewässern durch Einleitung von ungenügend aufbereitetem Grundwasser oder ungeeigneten Einleitbauwerken

Der Erläuterungsbericht sollte zudem die nachvollziehbare Berechnung der Grundwasserentnahmemengen und der Reichweite der Absenkung, die geplanten betriebsinternen Überwachungsmaßnahmen (Eigenkontrolle Absenktiefe, Stichtagsmessungen, Wasseranalysen) sowie die geplanten bzw. bereits durchgeführten Beweissicherungsmaßnahmen enthalten. Dem Erläuterungsbericht sind aussagekräftige Lagepläne, in die die vorhandenen Messstellen und Bohrpunkte und die geplanten Baugruben und Einleitstellen sowie der berechnete Absenktrichter eingezeichnet sind, Schichtenverzeichnisse (z.B. aus Baugrundgutachten) und bei geplanter Einleitung in ein Oberflächengewässer ein aktuelles Ergebnis einer Grundwasseranalyse auf die Mindestuntersuchungsparameter Eisen gesamt, Eisen II und Mangan anzufügen.

## **Ansprechpartner**

Für Beratungen und weitere Auskünfte steht Ihnen bei der unteren Wasserbehörde

**Herr Stephan Wulf**

Tel: 04551 951-528

E-Mail: [stephan.wulf@kreis-se.de](mailto:stephan.wulf@kreis-se.de)

Büro: Haus B, Raum 703

gern zur Verfügung.